Administrative Weisungen Nr. 75

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

untreuungen nicht verschwiegen werden, ein getreues Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben. — Der Einsender irrt sich, wenn er glaubt, dass der Hang zu Vergehen und die Unregelmässigkeiten verschwinden, wenn man nicht davon spricht. Übrigens hat Lt. Barth nicht in seiner Eigenschaft als Schweizeroffizier, sondern als Zivilperson, als Angestellter des Roten Kreuzes, die Kolonne geführt."

Der Artikel von R. Barth — er hat ihn selbst nicht mit Lt. Barth, sondern als stud. jur. unterzeichnet — ist übrigens auch vom Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes „Das Rote Kreuz" abgedruckt worden. Wir befinden uns also in guter Gesellschaft. Unser Auszug stellt nur einen kleinen Abschnitt der Schilderung von R. Barth dar, die alle zeigen, mit welchen Schwierigkeiten auf dieser Fahrt zu kämpfen war. Er hat denn auch recht, wenn er schreibt: „Für die, die hier Kritik üben wollen: Erst mitmachen, genau prüfen, und dann urteilen!"

Administrative Weisungen Nr. 75

Die administrativen Weisungen Nr. 75 vom 15. Juli 1946 verweisen in erster Linie auf das Dienstreglement, gemäss welchem alle Truppenkassen jährlich mindestens einmal zu revidieren sind. Sie setzen die Verantwortlichkeiten fest. Ferner wird in einer weiteren Ziffer der Käsepreis neu geregelt, sowie schliesslich die Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.

Änderungen bzw. Ergänzung der I. V. A. und weiterer Befehle:

I. V. A. Ziffer	A. W. Nr. 75 Ziffer	Betrifft:
10	1	Revision der Kassen.
173	3	Verwendung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken.
Weisung vom 3. 12. 43	2	Käsepreis.

Zeitschriften-Schau

„Schweizer Soldat".

Der „Schweizer Soldat" beginnt mit dem 1. September 1946 seinen 22. Jahrgang. Zufolge des Rückganges der Abonnemente und der Einnahmen aus Inseraten, sowie der erhöhten Druckkosten, sieht sich die Verlagsgenossenschaft genötigt, von der bisherigen wöchentlichen Ausgabe wieder wie vor 1939 zum System der Halbmonatsschrift zurückzukehren. Die Zeitung wird daher nur noch je am 15. und letzten eines Monats herausgegeben. Der bisherige Abonnementspreis von jährlich Fr. 10.— wird auf Fr. 8.— gesenkt, wodurch der Genossenschaft im Verhältnis Mehreinnahmen entstehen. — Den Aufruf, für die Abonnierung dieser auf vaterländischem Boden stehenden, stets mit gutem Bildmaterial dotierten Zeitschrift zu werben, unterstützen auch wir und empfehlen diese, über allgemein militärische Belange orientierende Fachschrift.